

# RS Vfgh 1995/2/27 G274/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VfGG §17 Abs2

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

VfGG §88

## Leitsatz

Zurückweisung von Anträgen und Abweisung des Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als aussichtslos

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags auf Aufhebung der Bestimmungen über den Anwaltszwang; Unzulässigkeit eines solchen Individualantrags.

Zurückweisung des Vorbringens gegen Bestimmungen über den Erwerb von Wohnungseigentum mangels konkreter Bedenken.

Zurückweisung des Begehrens auf Rückerstattung der Prozeßkosten für ein Beschwerdeverfahren vor dem VfGH; kein tauglicher Prozeßgegenstand eines auf Art140 B-VG gestützten Verfahrens.

Keine Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung über Amtshaftungsklagen und Schadenersatzbegehren.

Abweisung der Verfahrenshilfeanträge als aussichtslos.

## Entscheidungstexte

- G 274/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.02.1995 G 274/94

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Kosten, Zivilprozeß, VfGH / Bedenken

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:G274.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10049773\_94G00274\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)